

**Satzung „Integratives Montessori Kinderhaus e.V.“
64720 Michelstadt, Stadtring 65**

(Zuletzt geändert am 16.04.2015 durch die Mitgliederversammlung; eingetragen in das Vereinsregister am 07.07.2015 unter Aktenzeichen VR 70444)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Integratives Montessori Kinderhaus e.V."
Er ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt.

Der Verein "Integratives Montessori Kinderhaus e.V." mit Sitz in 64720 Michelstadt, Stadtring 65, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des „Integrativen Montessori Kinderhauses e.V.“ ist, im Sinne der Montessori-Pädagogik behinderte und nicht behinderte Kinder in seiner Einrichtung möglichst gemeinsam zu erziehen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Kindergartens.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Integrativen Montessori Kinderhauses e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3.1 Voraussetzung für die Mitgliedschaft

- § 3.1.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele im Sinne des §2 (Zweck des Vereins) unterstützt.
- § 3.1.2 Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- § 3.1.3 Eltern von Kindern, die in den Vorgruppen oder in den Kindergartengruppen angemeldet sind, werden automatisch zahlende Mitglieder des Vereins. Mitglied wird zumindest ein Elternteil.
- § 3.1.4 Fest angestellte Mitarbeiter des Vereins oder Mitarbeiter der Einrichtungen des Vereins können nicht Mitglied im Verein werden.
- § 3.1.5 Bereits bestehende Mitgliedschaften ruhen für fest angestellte Mitarbeiter des Vereins oder Mitarbeiter der Einrichtungen des Vereins bis zum Ausscheiden

INTEGRATIVES MONTESSORI KINDERHAUS E. V.

aus dem Arbeitsverhältnis. Ebenso wird §3.1.3 der Satzung für die Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht angewendet.

§ 3.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 3.2.1 Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung auf alle Vereinsangelegenheiten einzuwirken und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Auf Mitgliederversammlungen stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- § 3.2.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, nicht gegen die Interessen des Vereins zu verstoßen.
- § 3.2.3 Mitglieder, die keine Kinder im Kinderhaus haben und den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichten, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 3.3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand jeweils zum Ende des Kalenderjahres beendet - die Kündigungsfrist beträgt einen Monat - oder durch den Ausschluss mit sofortiger Wirkung aufgrund eines Zweidrittel-Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Der Ausschluss ist nur möglich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Das vom Ausschluss bedrohte Mitglied muss vor der Beschlussfassung zur Stellungnahme und Rechtfertigung Gelegenheit bekommen.

§ 3.4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Beiträge

Die Mitgliederbeiträge sind in der Gebührenordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Ausschüsse

INTEGRATIVES MONTESSORI KINDERHAUS E. V.

§ 5.1 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem ersten Vorsitzenden, einem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und drei Beisitzern. Der Vorstand ist beschlussfähig mit mindestens zwei seiner geschäftsführenden Mitglieder. In den Vorstandssitzungen sind alle anwesenden Vorstandsmitglieder stimmberechtigt.

Geschäftsführende Mitglieder des Vorstandes sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den ersten Vorsitzenden und einem weiteren geschäftsführenden Mitglied des Vorstands vertreten. Bei einer eventuellen Verhinderung des ersten Vorsitzenden ist der zweite Vorsitzende mit einem weiteren geschäftsführenden Mitglied des Vorstands vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt die Mitgliederversammlung den Vorstand durch Wahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

Die Stadt Michelstadt hat das Vorschlagsrecht für eine Beisitzerposition.

Der Vorstand gibt der Mitgliederversammlung einen Sachstandsbericht.

Der Vorstand ist gegenüber allen fest angestellten Mitarbeitern des Vereins und Mitarbeitern der Einrichtungen des Vereins als Arbeitgeber weisungsbefugt und übt die Fürsorgepflicht gegenüber diesen aus.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Einhaltung der Vereinssatzung und Ordnungen der Einrichtungen des Vereins. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, er erstellt einen jährlichen Haushaltsplan; dieser wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und muss vom Vorstand eingehalten werden.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

Der Vorstand lässt sich im Bedarfsfall auch von Externen beraten.

§ 5.2 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, den Ausschuss-Sprechern und Elternvertretern. Ausschuss-Sprecher und Elternvertreter haben Antragsrecht aber kein Stimmrecht.

Der Vorstand lädt nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, zu einer Sitzung des erweiterten Vorstands ein.

INTEGRATIVES MONTESSORI KINDERHAUS E. V.

§ 5.3 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsorgan innerhalb des Vereins.

- § 5.3.1 Wesentliche Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
Entscheidungen über:
- Aufgaben des Vereins
 - Wahl und Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Haushaltspläne
 - Satzungsänderungen
 - Ordnungen
 - Auflösung des Vereins
- § 5.3.2 Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- § 5.3.3 Auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss vom Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Dem Einberufungsantrag muss ein Grund beigegeben werden. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auch dann einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- § 5.3.4 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Eine Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen muss eingehalten werden, damit die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist.
- § 5.3.5 Die Stimmabgabe bei einer Mitgliederversammlung ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich.
- § 5.3.6 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit, nimmt dessen Bericht entgegen und entscheidet über seine Entlastung mit einer 2/3 Mehrheit der in der satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.
- § 5.3.7 Wahl der Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer; sie werden im jährlichen Wechsel auf 2 Jahre gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.
- § 5.3.8 Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen mit einer 2/3 Mehrheit der in der satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.
- § 5.3.9 Die Mitgliederversammlung beschließt die Ordnungen (Betreuungs-, Gebührenordnung, ...) der Einrichtungen des Vereins, sowie deren Haushaltspläne mit einfacher Mehrheit in der satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.
- § 5.3.10 Die Mitgliederversammlung bildet zur Unterstützung des Vorstands Ausschüsse.

INTEGRATIVES MONTESSORI KINDERHAUS E. V.

§ 5.4 Ausschüsse

Ein Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung benannt, er unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Es können mehrere Ausschüsse für unterschiedlichste Aufgaben benannt werden.

Der Ausschuss setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die sich für das benannte Gebiet interessieren.

Der Ausschuss wählt einen Ausschuss-Sprecher; dieser vertritt den Ausschuss im "erweiterten Vorstand" und gibt der Mitgliederversammlung einen eigenständigen Bericht.

§ 6 Beschlüsse

§ 6.1 Die in Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6.2 Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, Entlastung des Vorstands (§5.3.6) und der Auflösung des Vereins (§7) welche mit einer 2/3 Mehrheit gefasst werden müssen.

§ 6.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vertreten sind oder wenn eine Einladungsfrist nach § 5.3.4 eingehalten wurde.

§ 7 Vereinsauflösung

Die Mitgliederversammlung kann den Verein mit einer 2/3 Mehrheit der satzungsgemäß eingeladenen Mitglieder auflösen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des „Integrativen Montessori Kinderhauses e.V.“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des „Integrativen Montessori Kinderhauses e.V.“ an die Stadt Michelstadt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Davon ausgenommen sind Vermögensgegenstände, die durch den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband finanziell gefördert wurden. Über diese Gegenstände disponiert der Vorstand vor einem eventuellen Heimfall an die Stadt Michelstadt zugunsten von Kindern. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Michelstadt, den 16.07.2015

Daniel Schappner, 1.Vorsitzender

Alexandra Schiener, Schriftführer